

Zuschussrichtlinien des SKJR Heilbronn

Grundsätzliches

Der Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V. (SKJR) gewährt entsprechend der folgenden Richtlinie Zuschüsse für die Jugendarbeit im Stadt- und Landkreis Heilbronn. Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

1. Zuschussberechtigung

Zuschussberechtigt sind alle vollwertigen Mitglieder des SKJR Heilbronn, die Projekte/ Maßnahmen und Angebote nach 2. für Kinder und Jugendliche aus dem Stadt- und Landkreis Heilbronn durchführen. Die Maßnahmen/ Projekte/ Angebote können dabei auf die eigenen Mitglieder der Mitgliedsorganisation ausgerichtet sein, sich aber auch an junge Menschen richten, die nicht Mitglieder sind.

2. Was wird bezuschusst

Durch den SKJR Heilbronn bezuschusst werden praktische Maßnahmen/ Projekte/ Angebote zur außerschulischen Jugendbildung und zur Förderung von Jugendbeteiligung sowie Maßnahmen und Projekte, die modellhaften Charakter zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit haben. Nicht bezuschusst werden Renovierungen und Anschaffungen. Freizeiten, Seminare und Jugendleiterlehrgänge werden nur dann bezuschusst, wenn sie sich in besonderer Weise von den sonstigen Verbandsangeboten unterscheiden.

Bestehen Finanzierungsmöglichkeiten von dritter Seite, z.B. über den Landesjugendplan, müssen diese vorrangig in Anspruch genommen werden.

3. Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt max. 500 Euro pro Mitglied im Jahr. Alternativ kann auch die Nutzung von kostenpflichtigen Serviceleistungen bis zu einem Gegenwert in gleicher Höhe beantragt werden, z.B. Bus- oder Raummiete.

Abweichungen von den in den Richtlinien aufgeführten Höchstsummen sind auf Beschluss des Vorstands möglich.

4. Antragstellung

Der Zuschuss muss mit dem dafür vorgesehenen Formular des SKJR Heilbronn beantragt werden und von einer für die Mitgliedsorganisation vertretungsberechtigten Person unterschrieben werden (rechtsverbindliche Unterschrift).

Die Nutzung kostenpflichtiger Serviceleistungen (Verleih von Equipment, Vermietung von Bus oder Räumen) kann bis zu einem Gegenwert von 300€ formlos beantragt werden. Punkt 3 bleibt hiervon unberührt.

5. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Durchführung der Maßnahme/ des Projekts/ des Angebots ausbezahlt, sobald dem SKJR Heilbronn eine Dokumentation nach 6. vorliegt.

In begründeten Fällen kann über das Antragsformular eine Auszahlung vor der Durchführung beantragt werden.

6. Dokumentation

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- 5 druckfähige Bilder,
- einen kurzen Projektrückblick,
- falls vorhanden Flyer/Plakate,
- falls vorhanden: Presseberichte/ Veröffentlichungen.

Der Antragsteller muss außerdem die beantragte Maßnahme/ das Projekt/ das Angebot in einer Mitgliederversammlung des SKJR Heilbronn vorstellen.

Flyer und Plakate müssen das Logo des SKJR Heilbronn enthalten. In Veröffentlichungen muss der SKJR Heilbronn als Kooperationspartner erwähnt werden.

7. Antragsfristen

Zuschussanträge müssen bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Die Anträge werden nach Datum in der Reihenfolge des Eingangs bewilligt, solange die hierfür bereitgestellten Mittel verfügbar sind.

8. Beschlussorgan

Beschlussorgan ist der Vorstand des SKJR Heilbronn.

9. Bescheid

Die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschussantrags wird dem Antragsteller durch den SKJR Heilbronn schriftlich mitgeteilt.

Schlussbemerkung

Die Antragsteller verpflichten sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden und Änderungen in der Planung und Durchführung dem SKJR Heilbronn mitzuteilen.

Der SKJR Heilbronn behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Belege sind daher 3 Jahre aufzubewahren. Der Zuschussbetrag wird auf volle EUR auf- oder abgerundet.